

Durchführungsbestimmungen

Spielsaison 2019/2020



**für den gemeinsamen Spielbetrieb der
Männer- und Frauen-Bezirksliga**

des

Handballkreises Bielefeld-Herford e.V.

und des

Handballkreises Gütersloh e.V.

Stand: 17.07.19

1. Vorbemerkung

Um den Lesefluss nicht zu unterbrechen, wurde weitestgehend auf beide Geschlechter einbeziehende Wortformen (wie z.B. SpielerInnen) verzichtet. Wenn nicht explizit differenziert wird oder es der inhaltlich-thematische Kontext vorgibt, sind mit der maskulinen Schreibweise immer beide Geschlechter gemeint

2. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Satzungen der Handballkreise Bielefeld-Herford und Gütersloh und die Ordnungen des DHB, des Westdeutschen Handballverbandes (WHV) und des HWV einschl. der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV in der jeweils aktuellsten Fassung, sowie die Ergänzenden Bestimmungen des WHV zum Spielbetrieb und die Werberichtlinien des WHV.

Diese Durchführungsbestimmungen gelten für die gemeinsamen Bezirksligen der Männer und Frauen. Sie sind verbindlich. Verstöße gegen sie werden nach der Rechtsordnung geahndet.

Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB jeweils gültigen Fassung sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF.

Auf das Dopingverbot gem. § 86 DHB-Spielordnung (SpO) wird besonders hingewiesen.

3. Allgemeine spieltechnische Bestimmungen

3.1. Spielleitung

Die organisatorische und spieltechnische Überwachung liegt bei den jeweiligen spelleitenden Stellen (siehe Anlage 1).

3.2. Spielzeitmessung/Hinausstellungen

Die Spielzeitmessung erfolgt durch die öffentliche Hallen-Zeitmessenanlage gem. Regel 2:3 (einschl. Kommentar). Die Spielzeituhr soll nach Möglichkeit vorwärtslaufen. Ist eine solche Zeitmessenanlage nicht vorhanden, erfolgt die Spielzeitmessung durch eine für alle Beteiligten öffentlich ablesbare angemessene Tischstoppuhr. Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch den Zeitnehmer.

3.3. Verwendung der Software Siebenmeter

Die EDV-technische Abwicklung erfolgt über das Spielplanprogramm Siebenmeter der Handball4All AG. Die Einladungen der Gastvereine entfallen, sofern im verbindlichen Spielplan der Spieltag, der Spielbeginn und die Spielhalle angegeben sind. Bei vorgenannten Angaben entfallen auch die Einladungen der Schiedsrichter. Im Verwaltungstool Phönix sind durch die jeweiligen Vereine verpflichtend die Funktionen den jeweiligen Mitgliedern zuzuordnen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten bei Bedarf regelmäßig zu aktualisieren.

3.4. Einschränkungen des Spielrechts

In Abweichung der Bestimmungen des § 55 Abs. 3 SpO gelten innerhalb des HV Westfalen für U21-Spieler in Erwachsenenmannschaften die Bestimmungen des § 55 Abs.1 der SpO.

Der uneingeschränkte Einsatz von U21-Spielern in Erwachsenenmannschaften der vier höchsten Spielklassen bleibt hiervon unberührt. Damit spielen sich U21-Spieler bei zwei aufeinander folgenden Einsätzen in Erwachsenenmannschaften unterhalb der Oberliga fest. Bei Einsätzen in der Oberliga oder darüber spielen sie sich nicht fest.

3.5. Schiedsrichter

Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, den Schiedsrichtern spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn eine von diesen zu verschließende und gekennzeichnete Kabine bereitzustellen, zumindest aber einen verschließbaren Schrank, in der/dem die Schiedsrichter ihre persönlichen Sachen unterbringen können. Ist beides nicht möglich, so übergeben die Schiedsrichter dem Mannschaftenverantwortlichen des gastgebenden Vereins ihre persönlichen Sachen zur Beaufsichtigung. Sollten dennoch Beschädigungen oder Verluste festgestellt werden, so haftet der gastgebende Verein. Den Schiedsrichtern wird dringend empfohlen, die separate Unterbringung einzufordern.

Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch die zuständigen Schiedsrichteransetzer (siehe Anlage 1). Sie sind berechtigt, Änderungen in den Ansetzungen der Schiedsrichter vorzunehmen.

3.6. Schiedsrichtercoaching und -beobachtung

Im Rahmen von Schiedsrichter-Coaching-Maßnahmen können für die Kommunikation zwischen Schiedsrichtergespann und Schiedsrichtercoach Headsets eingesetzt werden. Die Entscheidungsgewalt verbleibt grundsätzlich immer bei den Schiedsrichtern.

Zu jedem Spiel der Männer, ausgenommen Entscheidungsspiele, haben Beauftragte des Heimvereins einen Schiedsrichter-Beobachtungsbogen nach den vorgegebenen Richtlinien auszufüllen und spätestens binnen *einer* Woche einzureichen. Eine Ausweitung auf den Gastverein behält sich das Beobachtungswesen vor. Der Beobachtungsbogen kann Online direkt am Bildschirm unter

<https://www.handballkreis-guetersloh.de/schiedsrichter/beobachtung/basisbeobachtung/>

ausgefüllt werden. Bei Nichteinreichung oder bei verspäteter Einreichung wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 30,00 Euro ausgesprochen. Der Gastverein kann auf freiwilliger Basis ebenfalls an der Schiedsrichterbasisbeobachtung teilnehmen.

3.7. Ausbleiben der Schiedsrichter oder Gastmannschaften

In allen Spielklassen muss beim Ausbleiben der Schiedsrichter gespielt werden (siehe § 77 SpO und WHV-Zusatzbestimmungen zur SpO), sofern ein anwesender neutraler Schiedsrichter (mindestens aus dem Kreisligakader) anwesend und bereit ist, das Spiel zu leiten.

In allen Spielklassen gibt es keine Wartezeiten auf Schiedsrichter und Gegner. Kommt es im Laufe eines Spieltages in einer Sporthalle zu Anwurfzeitverzögerungen (durch Hallenbelegung jeglicher Art) von mehr als 30 Minuten, so steht es den betroffenen Mannschaften und Schiedsrichtern frei, das Spiel durchzuführen. Findet das Spiel aus den o.g. Gründen nicht statt, ist trotzdem ein Spielbericht auszufüllen. Das Spiel wird kurzfristig

von der Spielleitenden Stelle neu angesetzt. Die Kosten trägt i.d.R. der Verursacher der Zeitverzögerung.

3.8. Technische Besprechung

Es findet 30 Minuten vor Spielbeginn in der Umkleidekabine der Schiedsrichter eine technische Besprechung mit folgenden Teilnehmern statt: Schiedsrichter, Spielaufsicht (sofern angesetzt), die Mannschaftsverantwortlichen beider Vereine sowie Zeitnehmer, Sekretär und Hallensprecher (falls vorhanden).

Die technische Besprechung hat folgende Inhalte:

- Ausrüstung der Spieler/Trikotabgleich bzgl. Farben und Vorlage des Überziehleibchens für den „7. Feldspieler“, sofern ein Einsatz geplant ist (Regeln 4:7-4:9, § 56 SpO)
- Hinweis auf die Kleidung der Mannschaftsoffiziellen (nicht verwechselbar mit den Farben der gegnerischen Mannschaft)
- Der Heimverein hat dem Gastverein und den Schiedsrichtern den Ablauf einer etwaigen Einlaufprozedur mitteilen. Diese beinhaltet die genauen Zeitpunkte des Verlassens der Spielfläche der Mannschaften und des Einlaufens der Heim-, Gastmannschaften und der Schiedsrichter sowie generelle Hinweise zum Ablauf (z.B. Spielervorstellung usw.).
- Vorlage der manuell nachgetragenen Spielausweise
- Uhrenabgleich
- Genaue Anwurfzeit
- Auswahl der Spielbälle (Regel 3:3)
- Sitzplätze für passive Spieler
- Hinweise für den Hallensprecher
- Sicherheitsbelange / Ordnungsdienst
- Funktion der Zeitmessaanlage
- Einhalten des Auswechselraumreglements
- Sonstiges

3.9. Zeitnehmer / Sekretär (Z/S) / Ordner

Zu den Spielen aller Klassen bzw. Staffeln stellt der Heimverein den Zeitnehmer, der Gastverein den Sekretär. Die Vereinszugehörigkeit ist ohne Belang. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus Regel 18:1 ff. Es gelten die ergänzenden Richtlinien für Zeitnehmer und Sekretäre im Handballverband Westfalen in der jeweils aktuellen Version.

Ist der Zeitnehmer/Sekretär nicht im Besitz eines gültigen Ausweises, wird er nicht zum Spiel zugelassen. Mit Beginn der Saison 2019/2020 sind ausschließlich vom HVW ausgestellte elektronische bzw. ausgedruckte Ausweise zulässig. Von Handballkreisen verlängerte Ausweise haben ihre Gültigkeit verloren. Es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit. Das angesetzte Spiel muss unabhängig davon ausgetragen werden.

Die Z/S-Ausstattung für das Team-Time-out stellt der Heimverein. Deutlich erkennbare Mängel in der Aufgabenerfüllung sowie nicht akzeptables Verhalten sind nach Spielende in den Spielbericht einzutragen.

Es sind mindestens 2 Ordner zu stellen.

3.10. Benutzung von Haftmitteln

Fingerharz oder Haftmittel jeglicher Art dürfen nur nach den Vorschriften der WHV Zusatzbestimmungen zu § 25 RO (Punkt 2.1) benutzt werden; Verstöße ziehen Ordnungsstrafen nach sich. Die Haus- und Hallenordnungen sind von den Vereinen einzuhalten. Eine Haftmittelfreigabe wird vom Handballkreis im Spielplanprogramm eingetragen und kann von allen Beteiligten dort eingesehen werden.

3.11. Spielberichte

Für die Abwicklung des Spielbetriebs wird der Spielbericht Online (SBO) der Handball4All AG eingesetzt. Die Nutzung ist für alle Vereine bindend. Der Spielbericht wird vom Heimverein am Spieltag direkt versandt. Der Abgleich mit dem Server hat innerhalb von einer Stunde nach Fertigstellung des Spielberichtes zu erfolgen. Spiele, die am Sonntag nach 19.00 Uhr enden, sind bis spätestens 20.00 Uhr mit dem Server abzugleichen.

Sollte das System nicht zur Verfügung stehen, so ist ein Papier-Spielberichtsformular des HVW zu verwenden. Der Versand der Spielberichtsbögen erfolgt in diesem Fall durch den Heimverein. Kopiervorlagen für den Spielbericht stehen auf der Homepage des HVW zur Verfügung. In diesen Fällen sind die Ergebnisse innerhalb von 60 Minuten nach Spielschluss in das Programm Siebenmeter einzugeben.

Der Heimverein stellt sicher, dass Sekretär und Zeitnehmer rechtzeitig vor Spielbeginn die notwendige Hardware (d.h. Notebook oder Tablet) ggf. einschließlich zugehöriger Datenverbindung sowie die aktuellen Spielberichtsdaten zur Verfügung stehen. Hierzu hat im Offline-Betrieb in der Sporthalle der Heimverein die Spieldaten Zuhause online auf das Notebook oder Tablet zu spielen. Im Online-Betrieb in der Sporthalle wird dieser Vorgang direkt durch den Sekretär vorgenommen. Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spieler und Offiziellen sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen A zuständig.

Spätestens 15 Minuten nach Spielende ist der Spielbericht von den Beteiligten (Mannschaftsverantwortlichen, Offiziellen) unaufgefordert im Beisein von Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer elektronisch zu unterzeichnen.

Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung sind die Schiedsrichter. Disqualifikationen gemäß Regel 8:6 bzw. 8:10 sind im Spielbericht zu vermerken. Darüber hinaus sind die Schiedsrichter verpflichtet, den Sachverhalt konkret zu beschreiben, der zur Disqualifikation geführt hat und die Mannschaftsverantwortlichen gemäß Regel 16:8 durch das Zeigen der Blauen Karte zu informieren. Die Schiedsrichter haben die Eintragungen von Zeitnehmer und Sekretär zu überprüfen und, falls sie fehlen oder nicht korrekt sind, einen Vermerk im Spielbericht aufzunehmen. Zuwiderhandlungen können mit einer Ordnungsstrafe gegen die Vereine der Schiedsrichter belegt werden.

3.12. Spielverlegungen

3.12.1. Abweichungen

Als Abweichungen gelten die Änderung der Anwurfzeit und/oder die Verlegung in eine andere Halle am gleichen Wochentag. Abweichungen sind vom Heimverein mind. 14 Tage vorher dem Gastverein, den angesetzten Schiedsrichtern und der spielleitenden Stelle beweispflichtig mitzuteilen. Außerdem sind die zuständigen SR-Ansetzer durch den Heimverein zu informieren. Die Abwicklung erfolgt grundsätzlich über das elektronische Verlegungsmodul (vgl. 3.12.3).

3.12.2. Verlegungen

Als Verlegungen gelten alle terminlichen Abweichungen vom vorgesehenen Spieltag (Wochentag). Spielverlegungen sind unter Angabe der Gründe und eines neuen Termins mit der Stellungnahme des Gegners mind. 14 Tage vorher über das elektronische Verlegungsmodul bei der spielleitenden Stelle zu beantragen (vgl. 3.12.3). Der Antragsteller hat die angesetzten Schiedsrichter beweiskräftig zum neuen Termin einzuladen. Spielverlegungen sind gebührenpflichtig gem. Gebührenkatalog Ziff. 4.3.

Über Ausnahmen bei Spielverlegungen innerhalb der 14 Tagesfrist entscheidet die spielleitende Stelle. Spielverlegungen bedürfen zunächst der Genehmigung des Gegners, bevor die spielleitende Stelle über die Genehmigung im Verlegungsportal entscheidet. In der Rückserie sind an den letzten 5 Spieltagen Spielverlegungen nur nach vorne möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Staffelleiter.

Spielverlegungen durch höhere Gewalt oder Nichtbespielbarkeit einer Sporthalle (der verursachende Verein bzw. Heimverein muss diese beweispflichtig dokumentieren) sind wie oben abzuwickeln.

3.12.3. Sonstiges

Zur Abwicklung von Abweichungen gem. 3.12.1 bzw. Verlegungen gem. 3.12.2 ist das Elektronische Verlegungsmodul in der Software Siebenmeter zu nutzen.

Bei kurzfristigen Verlegungen, bei denen noch kein neuer Termin feststeht, ist im Verlegungstool die Zeit auf 00:00 Uhr zu setzen. Dieses haben Gegner und Staffelleiter zu genehmigen. Der neue Termin ist dann mit einer weiteren Verlegung im System zu erfassen. Weiter sind die Schiedsrichter und die Schiedsrichteransetzer zu informieren.

Schiedsrichter, die zum neuen Zeitpunkt nicht können, geben das Spiel an den zuständigen Ansetzer (siehe Anlage 1) zurück, der dann neue Schiedsrichter ansetzt. Die Staffelleiter nehmen die Änderungen im Spielplantooll vor, die von den Vereinen zu kontrollieren ist. Erst dann ist die Änderung verbindlich. Bei Nichteinhaltung der Fristen werden Genehmigungen nur erteilt, wenn die Spielleitung gesichert ist! Mit "14 Tage vorher" ist die Frist zwischen dem Eingang beim Empfänger und dem planmäßigen Spiel gemeint.

3.13. Einsprüche

Das Einspruchsverfahren ist in der RO geregelt, und zwar

- die Zulässigkeit in § 34
- die Form in § 37
- die Fristen in §§ 39, 42 und 43
- die Gebühren in § 44

in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV hierzu. Zuständige Rechtsinstanz ist der Kreisspruchausschuss des Kreises, der die spielleitende Stelle stellt (siehe Anlage 1) – unabhängig der beteiligten Vereine.

Die Einspruchsgebühr ist an die jeweilige Kreiskasse zu überweisen.

Sollte ein Rechtsverfahren anhängig sein, können die KSA-Vorsitzenden auf die KSA-Mitglieder aller beteiligten Handballkreise als Beisitzer zugreifen.

3.14. Spielkleidung

Die Vereine sind verpflichtet, die Farbe der Spielkleidung (Spieler und Torwarte) vor Saisonbeginn in das Programm Siebenmeter einzugeben; diese sind dann verbindlich. Im Zweifelsfall gem. § 56 Abs. 2 SpO hat der Heimverein die Spielkleidung zu wechseln, wenn er nicht die in Siebenmeter angegebene Spielkleidung trägt.

3.15. Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit gilt § 43 Abs. 1 SpO, in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV. Notwendige Entscheidungsspiele finden bei Terminnot bis Freitag nach dem letzten Rundenspieltag statt.

Bei Entscheidungsspielen ist nach § 44 Abs. 1 SpO zu verfahren, bei einer Entscheidungsrunde nach § 44 Abs. 2 SpO. Die Organisation dieser eventuell notwendigen Spiele obliegt der jeweils zuständigen spielleitenden Stelle.

Ist eines der Spiele im direkten Vergleich für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, weil sie schuldhaft nicht angetreten ist, so gilt sie als nachrangig platziert.

3.16. Spielmodalitäten / Auf- und Abstieg

Die Staffelfstärke der Männer beträgt 14 Mannschaften.

Die Staffelfstärke der Frauen beträgt 12 Mannschaften.

Platz 1 und 2 haben ein Aufstiegsrecht zur Landesliga. Sie können nur aufsteigen, wenn sie aufstiegsberechtigt sind (nur eine Mannschaft des Vereins in der Landesliga). Ist eine Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt, steigt die nächstplatzierte Mannschaft auf. Dieses gilt auch wenn mehr als zwei Mannschaften aufsteigen können.

Der jeweilige Letztplatzierte steigt immer ab. Es gibt immer je einen Aufsteiger aus jedem Kreis. Die Summe der Absteiger kann sich durch den Auf- und Abstieg aus der Landesliga und den Kreisen erhöhen.

Durch eine zusätzliche Eingliederung einer Mannschaft aus dem HWV-Spielbetrieb über die Anzahl der Landesligaabsteiger hinaus in die Bezirksliga kann die Staffelfstärke erhöht werden. In der nachfolgenden Serie kommt es dann zu einem erhöhten Abstieg in der jeweiligen Staffel.

3.17. Mannschaftsabmeldung

Wird eine Mannschaft abgemeldet sind folgende Punkte zu beachten:

Rückzug vor Beginn der Serie

- keine Anrechnung auf die Absteiger
- Ordnungsstrafe gem. Ordnungsstrafenkatalog
- Mannschaft nimmt nicht an der SR-Kostenpoolung teil

Rückzug nach Beginn der Serie (nach dem ersten Spieltag)

- Anrechnung auf die Absteiger
- Benachrichtigung aller Gegner u. lt. Spielplan angesetzter Schiedsrichter der nächsten 3 Spiele durch direktes Anschreiben.
- Ordnungsstrafe gem. Ordnungsstrafenkatalog
- Mannschaft verbleibt bis zum Ende der Spielsaison in der SR-Kostenpoolung

4. Wirtschaftliche Bestimmungen

4.1. Spielklassenbeiträge

Der Spielklassenbeitrag für die Serie beträgt pro Mannschaft 300,00 €. Der Beitrag wird durch den jeweiligen Handballkreis des Vereins erhoben.

4.2. SR-Kosten und Kostenpoolung

Die Spielleitungsentschädigung beträgt € 25,00. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges werden 0,30 € pro gefahrenen Kilometer und 0,05 € pro gefahrenen Kilometer für den mitfahrenden Gespannpartner für die verkehrstechnisch günstigste Entfernung zwischen Wohn- und Spielort erstattet. Dieses gilt für alle Meisterschaftsspiele über die normale Spielzeit pro Spiel und Schiedsrichter. Die Fahrtkosten werden nur einmal gezahlt. Bei Doppelansetzungen sind diese auf dem Spielbericht zu vermerken und die Kilometerabrechnung anteilig für jedes Spiel zu berechnen.

Die Schiedsrichterkosten werden am Ende der Saison gepoolt und durch die Handballkreise der jeweils spielleitenden Stelle in Rechnung gestellt. Dieses kann zu Gutschriften bzw. Belastungen der Vereine führen. Alle Mannschaften – auch die nach dem ersten Spieltag zurückgezogenen Mannschaften – nehmen am Schiedsrichterkostenausgleich teil.

4.3. Gebühren- und Bußgeldkatalog (vgl. Anlage 2)

Die Ordnungsstrafen werden als Sammelrechnung an die Vereine gesandt. Die Strafenerfassung erfolgt über die Verbandssoftware Phönix und kann dort von den Vereinen eingesehen werden.

4.4. Schadensregulierung bei Spielausfall

Der Anspruch bei einem Spielausfall auf Erstattung der Forderung gem. § 48 SpO und IV. der WHV-Bestimmungen zum Spielbetrieb ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Spieltermin beim Gegner zu beantragen. Wird die Forderung vom Gegner nicht beglichen kann der Rechtswart eingeschaltet werden.

5. Schlussbemerkungen

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können durch die Vorstände der Handballkreise auf Vorschlag oder unter Beteiligung der spielleitenden Stellen unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

17.07.2019

Handballkreis Bielefeld - Herford e.V.

Thomas Boerscheper

(Vorsitzender)

Patrick Puls

(Leiter Spieltechnik)

Handballkreis Gütersloh e.V.

Prof. Dr. Marcel Machill

(1. Vorsitzender)

Heinz-Hermann Jerrentrup

(TK-Vorsitzender)

Anlage 1

Anschriften Staffelleitung und Zuständigkeiten für die Bezirksliga Bielefeld-Herford / Gütersloh Männer

Vorsitzender

Thomas Boerscheper
Schneiderstr. 12
33613 Bielefeld
Telefon: 0521 / 88 41 96
Handy: 0162 / 13 555 05
FAX: 0521 / 88 41 10
E-Mail: vorsitzender@handballkreis.de

Staffelleiter

Patrick Puls
Barlachstr. 56
33613 Bielefeld
Telefon: 0521 / 89 55 45
Telefon d.: 05221 / 13 1316
E-Mail: puls@handballkreis.de

Schiedsrichteransetzer

Prof. Dr. Marcel Machill

Handy: 0175 / 9 32 91 98
FAX: 0341 / 9 73 93 30
E-Mail: machill@uni-leipzig.de

stellv. Schiedsrichteransetzer

Friedrich-Wilhelm Brink
Schützenstr. 10
32584 Löhne
Telefon: 0 57 32 / 62 25
Handy: 0172 / 5 25 19 06
E-Mail: fwbrink@t-online.de

Rechtswart / KSA-Vorsitzender

Manfred Peiler
Elsternstr. 16
3360 Bielefeld
Telefon: 0521 / 26244
E-Mail: rechtswart@handballkreis.de

Schiedsrichterbeobachteransetzer

**Anschrift für den Bogen der
Basisbeobachtung**
Stefan Baumeier
Hedwigstrasse 13
59302 Oelde
Telefon: 02522 / 62 078
Handy: 0 176 / 92 433 72
E-Mail: sr-beobachtung@handballkreis-guetersloh.de

Anschriften Staffelleitung und Zuständigkeiten für die Bezirksliga Bielefeld-Herford / Gütersloh Frauen

Vorsitzender

Prof. Dr. Marcel Machill

Handy: 0175 / 9 32 91 98
FAX: 0341 / 9 73 93 30
E-Mail: machill@uni-leipzig.de

Staffelleiter

Karl-Heinz Kerkhoff
Teismanns Weg 19
33330 Gütersloh
Telefon: 05241 / 3 71 80
E-Mail: gks-kerkhoff@t-online.de

Schiedsrichteransetzer BI-HF

Friedrich-Wilhelm Brink
Schützenstr. 10
32584 Löhne
Telefon: 0 57 32 / 62 25
Handy: 0172 / 5 25 19 06
E-Mail: fwbrink@t-online.de

Schiedsrichteransetzer GT

Oliver Kupper
Gotenstraße 23
47178 Duisburg
Handy: 0152 / 02 67 76 46
E-Mail: sr-wart@handballkreis-guetersloh.de

Rechtswart / KSA-Vorsitzender

Matthias Christ
Kobaltweg 12
33334 Gütersloh
Telefon: 05241 / 6 76 22
Handy: 0171 / 6 57 83 84
E-Mail: matthias_christ@t-online.de

Anlage 2

Gebühren und Bußgeldkatalog		
Gebühren		
Spielverlegungen		20,00 €
Kosten für einen Bescheid		5,00 €
Mahngebühr		20,00 €
Geldbußen		
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	150,00 €
Ausscheiden oder Zurückziehen aus dem Spielbetrieb	WHV-ZB RO zu § 25 (1) Ziff. 14 RO	200,00 €
Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär	§ 17 (5) a) RO	100,00 €
Tätlichkeiten gegen Spieler und andere	§ 17 (5) b) RO	100,00 €
Besonders grob unsportliches Verhalten (u.a. Beleidigung / Bedrohung eines Schiedsrichters oder "anderen")	§ 17 (5) c) RO	100,00 €
wiederholtes unsportliches bzw. grob unsportliches Verhalten eines Offiziellen	§ 17 (5) d) RO	100,00 €
Geldstrafe neben Spielverlustwertung	§ 19 (2) RO	50,00 €
mangelnder Ordnungsdienst	§ 25 (1) 3) RO	20,00 €
Verschuldeter Nichteinsatz des Elektronischen Spielberichts	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,00 €
Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Ordnern	§ 25 (1) 8. RO	50,00 €
Verspätetes Übertragen oder fehlender Elektr. Spielbericht	§ 25 (1) 9. RO	5,00 €
Nicht bzw. verspätetes Melden eines Spielergebnisses	§ 25 (1) 10. RO	5,00 €
Fehlender Spielausweis (auch Z/S -Ausweis bzw. Zusatzbescheinigung)	§ 25 (1) 11. RO	2,00 €
Nicht fristgerechte Umschreibung eines Spielausweises von Jugend- auf Erwachsenenspielrecht bis 30. September	§ 25 (1) 12c. RO	20,00 €
Nicht fristgerechte Umschreibung eines Spielausweises von Jugend-auf Erwachsenenspielrecht ab 1. Oktober	§ 25 (1) 12c. RO	50,00 €
Nicht fristgerechte Vorlage eines Spielausweises	25 (1) 12a. RO	5,00 €
Fehlen von Zeitnehmer / Sekretär	25 (1) 13. RO	5,00 €
Fehlende Rücken -bzw. Brustnummer	25 (1) 15. RO	1,00 €
Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters	25 (1) 16. RO	25,00 €
Fehlende oder nicht rechtzeitige Abgabe der Schiedsrichterbeobachtung durch Vereine im Wiederholungsfall	§ 25 RO Zus. - B. WHV Nr. 3	30,00 € 50,00 €
Fehlende Prüfung der Eintragungen von Zeitnehmer und Sekretär im Spielbericht durch die Schiedsrichter, fehlende Auskunft durch SR auf Anforderung der Staffelleitung	§ 25 RO Zus. - B. WHV Nr. 3 vgl. II.4.	25,00 €
Fehlende Kenntnisnahme des Spielberichts bogens	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,00 €
Haftmittelbenutzung	Abs. 2.3 der ZB des WHV zu § 25 RO	150,00 €
Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,00 €